

Zur Entwicklung des Sozialrechts

- Zunächst freiwillige genossenschaftliche oder kommunale Hilfs- und Unterstützungsangebote
- „Geburtsstunde“ des Sozialrechts: 17.11.1881 – in der Thronrede für Kaiser Wilhelm I verkündet Otto von Bismarck die „kaiserliche Botschaft“: Grundstein für den Schutz der gesamten Bevölkerung vor den Folgen von Krankheit, Unfall, Alter und Tod

1883 Gesetzliche Krankenversicherung, 1884 Unfallversicherung, 1889 Invaliditäts- und Altersversicherung → 1911 Reichsversicherungsordnung

1920 Schaffung der Kriegsopferversorgung

1927 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Während der NS-Zeit keine Umgestaltung von Grund auf, aber z.B. Ausschluss der Juden aus der Sozialversicherung und Stellung des Gesundheitswesens in den Dienst rassistischer Ziele

- Nach 1945 stellten Kriegsfolgen eine große Herausforderung dar.
- Im Laufe der vielen Jahrzehnte war das Sozialrecht immer unübersichtlicher geworden. Der damalige Bundeskanzler Adenauer beauftragte vier Professoren, Vorschläge für mehr Transparenz auf diesem Gebiet zu machen → 1955 in der sogen. Rothenfelser Denkschrift Gedanke, das Sozialrecht in einer Kodifikation zu vereinfachen, wurde aber nicht umgesetzt → 1959 wurde die Idee in das Godesberger Programm der SPD aufgenommen.
- 01.06.1962 Inkrafttreten des BSHG:

Sozialhilfe wurde zu einem sozialen Recht, frühere Almosenempfänger zu Leistungsberechtigten: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ - § 1 S. 1 BSHG

- Okt. 1969: Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt: Die Bundesregierung ist dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet und wird zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages mit den Arbeiten für ein den Erfordernissen der Zeit entsprechendes Sozialgesetzbuch beginnen.

März 1970: Konkretisierung dieser Aussage in einem Kabinettsbeschluss: Mit dem Sozialgesetzbuch werde das Ziel angestrebt, das Sozialrecht für die Bevölkerung überschaubarer zu machen und seine Durchführung für die Verwaltung zu vereinfachen.

1970: Sachverständigenkommission von 30 Experten, die bis 1980 tätig waren. Sie hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgeschlagen, das Sozialgesetzbuch in zehn Bücher zu gliedern:

1. Buch – Allgemeiner Teil
2. Buch – Ausbildungsförderung
3. Buch – Arbeitsförderung

4. Buch – Sozialversicherung
5. Buch – Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
6. Buch – Kindergeld
7. Buch – Wohngeld
8. Buch – Jugendhilfe
9. Buch – Sozialhilfe
10. Buch – Verwaltungsverfahren

- 01.01.1976: Inkrafttreten des SGB I: Allgemeiner Teil

- Gegenwärtig umfassen die SGB I bis XII rund 2.700 Paragraphen, für die Leistungsgebiete, die noch nicht eingeordnet sind, ist § 68 SGB I von großer Bedeutung – die dort aufgezählten Gesetze gelten bis zu ihrer Einordnung als Teile des Gesetzbuches. Das bedeutet, dass der Allgemeine Teil des SGB I und SGB X, nämlich die Bestimmungen über das Verfahrensrecht, den Sozialdatenschutz und die Zusammenarbeit der Leistungsträger, auf diese Gesetze anwendbar sind.

Die Schnittstellen und Verschränkungen der Bücher des SGB

- Kindheit, Jugend Familie → Familienförderung, BAföG, SGB VIII / II / III / XII
- Ausbildung und Arbeitsmarkt → BAföG, SGB III / II / XII
- Gesundheit, Krankheit → SGB V / VII / VIII / XII, BVG
- Behinderung → SGB IX / III / V / VI / VII / VIII / XII, BVG
- Alter → SGB II / V / XI / XII, BVG
- Armut → Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II / VIII / XII

Quellen: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.): Die Bücher des Sozialgesetzbuches: Einführung für die Soziale Arbeit, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und BW Bildung und Wissen (Hg.): Übersicht über das Sozialrecht , Nürnberg, 10. Aufl. 2013